Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/8/22 13Os114/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.08.2001

Norm

StGB §127

Rechtssatz

Wollte der Täter die weggenommene Sache bloß an Stelle eines aus seiner Sicht geschuldeten Geldbetrages in sein Vermögen überführen, kommt mangels eines auf unrechtmäßige Bereicherung gerichteten Vorsatzes Diebstahl nicht in Betracht (normatives Tatbestandsmerkmal).

Entscheidungstexte

- 13 Os 114/01
  Entscheidungstext OGH 22.08.2001 13 Os 114/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115551

Dokumentnummer

JJR_20010822_OGH0002_0130OS00114_0100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at